

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/415/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	03.03.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	30.04.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	14.05.2020
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	23.06.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	09.07.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	23.07.2020

Betreff: Beschluss zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern im Gebiet der Stadt Werneuchen – Hausnummernverordnung – (HNVO)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt

- 1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern im Gebiet der Stadt Werneuchen – Hausnummernverordnung (HNVO).
- 2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern im Amtsbereich Werneuchen vom 18.11.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 3) Dieser Beschluss und der Inhalt der ordnungsbehördlichen Verordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Begründung:

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder an einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet. Erschlossene Grundstücke müssen vom öffentlichen Straßenraum aus durch Ortsfremde, Rettungskräfte, Dienstleister und Behörden schnell und sicher zu erreichen sein. Die gut erkennbare und logische Bezeichnung der Grundstücke mit einer Hausnummer steht auch im Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes.

Im § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass Eigentümer ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen haben.

Diese Vorschrift regelt allerdings lediglich die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung einer Hausnummer, nicht die Art und Weise wie und wo dieses zu erfolgen hat. Im § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist weiterhin geregelt, dass im Übrigen die landesrechtlichen Vorschriften gelten. Das im Land Brandenburg geltende Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) regelt in seinem § 26 Abs. 1, dass die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen können.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen ermächtigen die Stadt Werneuchen, das konkrete Verfahren zur Vergabe der Hausnummern in Werneuchen zu regeln. Mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Werneuchen“ wird der rechtliche Rahmen ausgestaltet und Ortsrecht geschaffen.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Vergabe, Anbringung, Gestaltung und Instandsetzung von Hausnummern im Amtsbereich Werneuchen vom 18.11.1996 wurden viele der vorgenannten Punkte erfüllt. Aufgrund der zahlreichen Veränderungen auf Verwaltungsebene und bei den gesetzlichen Grundlagen im Verlauf der letzten 23 Jahre ist es jedoch nötig, eine neue Verordnung mit entsprechenden Aktualisierungen zu beschließen.

Folgende Inhalte sollte die Verordnung beinhalten:

- Wer ist verpflichtet Hausnummern zu beantragen,
- Wann und wie sind Hausnummern zu beantragen und welche Fristen gelten dabei
- Grundsätze der Vergabe (welche Grundstücke, Wohngebiete mit Stichstraßen,
- Umnummerierungen)

- 1 • Anbringung und Gestaltung
- 2 • Kostenträger
- 3 • Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung
- 4 • Die alte Verordnung vom 18.11.1996 ist aufzuheben.

- 5 Gesetzliche Grundlagen:
- 6 • Baugesetzbuch
- 7 • Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- 8 • Ordnungsbehördengesetz
- 9 • Hauptsatzung der Stadt Werneuchen

10 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine	Kosten trägt der Vorhabenträger	Bestätigung Kämmerei:
-------	---------------------------------	-----------------------

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

11 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	03.03.2020	5	5	0	0
A 1	30.04.2020	7	kein Votum		
A 4	23.06.2020	4	4	0	0
A 1	09.07.2020	7	kein Votum		

12 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	13
davon anwesend:	17	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	4

13 Befangenheit wurde erklärt durch:

14

15 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
16 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
17 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 23.07.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r